

Der Autor:

Wolfgang Steidl
Steuerberater
ADVIMED Koblenz
Telefon: 0261-9124500
E-Mail: advimed-koblenz@etl.de
www.etl.de/advimed-koblenz/
spezialisiert auf die Beratung von Ärzten
Mitglied im ETL-ADVISION-Verbund



22

Entwarnung für Honorar- und Konsiliarärzte Umsatzsteuerfreiheit wird gewährt

Honorar- und Konsiliarärzte können aufatmen. Nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofes können auch ärztliche Leistungen umsatzsteuerfrei sein, die nicht auf einem direkten Arzt-Patienten-Verhältnis basieren, sondern an ein Krankenhaus erbracht werden.

Dies betrifft insbesondere Honorar- und Konsiliarärzte, die für ein Krankenhaus tätig werden. Ihre Leistungen behandelte die Finanzverwaltung bisher vielfach als umsatzsteuerpflichtig. Zwar sind auch Leistungen eines Arztes aus dem Betrieb eines Krankenhauses umsatzsteuerfrei. Dies galt aber bisher nur für Belegärzte, die als selbständige Ärzte ihre Patienten in einem Krankenhaus behandeln bzw. für im Krankenhaus angestellte Ärzte, die in einer eigenen Praxis im Krankenhaus selbständige ärztliche Leistungen erbringen.

Die Besonderheit der konsiliarärztlichen Tätigkeit ergibt sich daraus, dass der Konsiliararzt weder angestellter Arzt des Krankenhauses ist noch direkt mit dem Patienten einen Behandlungsvertrag abschließt. Vielmehr wird zwischen dem Krankenhaus und Konsiliararzt ein Dienstvertrag geschlossen. Die Vergütung hierfür ist leistungsabhängig und wird auf der Grundlage der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) durch den Konsiliararzt in Rechnung gestellt.

Während bei der konsiliarärztlichen Tätigkeit in der Regel ein unmittelbarer Arzt-Patienten-Kontakt vorliegt und es nur an einem konkreten Behandlungsvertrag zwischen Arzt und Patienten mangelt, wird beispielsweise ein Infektionshygieniker nur beratend und ohne direktes Vertrauensverhältnis zu einem Patienten tätig. Gleiches trifft für laborärztliche Leistungen zu, bei denen die Finanzverwaltung typischerweise unterstellt, dass sie nicht im Rahmen eines persönlichen Vertrauensverhältnisses zwischen Arzt und Patient erbracht werden.

Die Bundesfinanzrichter beurteilten aber

auch die infektionshygienischen Leistungen eines Facharztes für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemie im Bereich der Krankenhaus- und Praxishygiene als umsatzsteuerfrei. Der Arzt führte im Rahmen seiner selbständigen Tätigkeit für eine Laborpraxis krankhaus- und praxishygienische Betreuungen, Beratungen, Bewertungen, Begutachtungen und Fortbildungen durch.

Die umsatzsteuerliche Befreiungsvorschrift bezieht sich explizit auf Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die im Rahmen der Ausübung der Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker, Physiotherapeut, Hebamme oder einer ähnlichen heilberuflichen Tätigkeit durchgeführt werden. Nach Auffassung der Bundesfinanzrichter ist daher jede Heilbehandlungsleistung eines Arztes umsatzsteuerfrei. Eine Heilbehandlung muss somit nicht zwingend unmittelbar gegenüber einem Patienten erbracht werden und auf einem zwischen Arzt und Patienten bestehenden Vertrauensverhältnis basieren. Es reicht aus, wenn die einzelne Tätigkeit ein unerlässlicher, fester und untrennbarer Bestandteil des Gesamtpaketes „Heilbehandlung“ ist, d. h. eines Gesamtverfahrens, dessen einzelne Abschnitte sinnvollerweise nicht isoliert voneinander durchgeführt werden können (BFH-Urteil vom 18.08.2011, Az.: V R 27/10 und EuGH-Urteil vom 18.11.2010, Az.: C 156/09).

Zu den befürchteten Einkommenseinbußen durch die Erhebung von Umsatzsteuer wird es bei Honorar- und Konsiliarärzten daher nicht kommen. Einkommenseinbußen würden daraus resultieren, dass die 19-prozentige Umsatzsteuer aus dem Bruttohonorar der Ärzte herausgerechnet werden müsste. So enthält ein umsatzsteuerpflichtiges Bruttohonorar von 500 Euro Umsatzsteuer von 80 Euro, es verbleibt ein Nettoentgelt von 420 Euro. Damit würde das ärztliche Honorar um 16 Prozent gemindert. Da konsiliarärztliche Leistungen

nach der GOÄ abgerechnet werden, ist das Honorarvolumen regelmäßig festgelegt, eine Kalkulation der Honorare als Nettoentgelt zuzüglich Umsatzsteuer scheidet insoweit aus.

Das Urteil trägt endlich der Versorgungsrealität Rechnung. Die Umsatzsteuerfreiheit geht nicht mehr dadurch verloren, dass eine Heilbehandlung auf verschiedene Ärzte in unterschiedlichen Organisationsformen aufgeteilt wird.

Als Faustformel gilt: Wäre die Heilbehandlung umsatzsteuerfrei, wenn sie durch einen einzelnen Leistungserbringer ausgeführt würde, dann bleibt sie auch umsatzsteuerfrei, wenn sie auf mehrere Leistungserbringer verteilt wird.

Voraussetzung für die Umsatzsteuerfreiheit ist allerdings, dass es sich um eine Heilbehandlung im Bereich der Humanmedizin handelt. Das heißt, die Leistungen müssen einen unmittelbaren therapeutischen Bezug haben. Erfasst werden nur Maßnahmen, die der Vorbeugung, der Diagnose, der Behandlung und der Heilung von Krankheiten dienen. Bei Präventionsleistungen oder Gesundheitssport ist in der Regel kein unmittelbarer therapeutischer Bezug gegeben, sie sind daher grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig.

Die Bundesfinanzrichter weichen mit ihrer Entscheidung ausdrücklich von der Auffassung der Finanzverwaltung ab. Wie diese mit dem Urteil umgehen wird, bleibt abzuwarten.

Allen Konsiliar- und Honorarärzten, die keinen direkten Behandlungsvertrag mit dem Patienten abschließen oder in keinem direkten Arzt-Patienten-Verhältnis stehen, sei deshalb empfohlen, für ihre heilberuflichen Leistungen die Umsatzsteuerfreiheit zu beanspruchen. Falls die Finanzverwaltung die entsprechenden Leistungen der Umsatzsteuer unterwerfen will, sollte Einspruch eingelegt werden.